Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5167**

17. Wahlperiode 22. 03. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/4558 –

Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft und der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft

A. Problem und Ziel

Zur zentralen Absatzförderung für Erzeugnisse der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft und der Holz- und Forstwirtschaft wurden mit dem Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft (Absatzfonds) sowie mit dem Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft (Holzabsatzfonds) – durch das Absatzfondsgesetz bzw. durch das Holzabsatzfondsgesetz – zwei selbständige Einrichtungen als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts eingerichtet.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 3. Februar 2009 die gesetzliche Aufgabenstellung des Absatzfonds und seine Finanzierung über eine Sonderabgabe für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Mit Beschluss vom 12. Mai 2009 hat das Bundesverfassungsgericht auch die gesetzliche Aufgabenstellung des Holzabsatzfonds und seine Finanzierung über eine Sonderabgabe für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Da es sich bei beiden Einrichtungen um Anstalten des öffentlichen Rechts handelt, ist ein Gesetz für die Auflösung und Abwicklung der Anstalten notwendig.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft aufgelöst und abgewickelt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Es ist nicht zu erwarten, dass die vorgesehenen Regelungen finanzielle Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben werden. Für die Wirtschaftsbeteiligten fallen keine zusätzlichen Kosten an.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Durch die unmittelbare Einstellung der Beitragserhebung nach Vorliegen der Entscheidungen des BVerfG haben sich die Bürokratiekosten der Land-, Ernährungs-, Forst- und Holzwirtschaft um rund 1,7 Mio. Euro (Absatzfondsgesetz rund 0,9 Mio. Euro, Holzabsatzfondsgesetz rund 0,8 Mio. Euro) reduziert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4558 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) § 1 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

   „4. ihr Vermögen in Geld umgesetzt und dieses nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 übergegangen ist.“

   b) § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Verbleibt bei der Anstalt im Zeitpunkt der Beendigung der Abwicklung ein Vermögensüberschuss, so geht dieser Überschuss auf das Zweckvermögen des Bundes nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank über. Die dem Zweckvermögen nach Satz 1 zugewachsenen Finanzmittel sind im Rahmen des § 2 des Gesetzes über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank zu verwenden.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

   a) § 1 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

   „4. ihr Vermögen in Geld umgesetzt und dieses nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 übergegangen ist.“

   b) § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Verbleibt bei der Anstalt im Zeitpunkt der Beendigung der Abwicklung ein Vermögensüberschuss, so geht dieser Überschuss auf das Zweckvermögen des Bundes nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank über. Die dem Zweckvermögen nach Satz 1 zugewachsenen Finanzmittel sind im Rahmen des § 2 des Gesetzes über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank zu verwenden.“

Berlin, den 16. März 2011

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hans-Michael Goldmann
Vorsitzender

Marlene Mortler
Berichterstatterin

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Marlene Mortler, Dr. Wilhelm Priesmeier, Dr. Christel Happach-Kasan, Dr. Kirsten Tackmann und Friedrich Ostendorff

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/4558** in der 90. Sitzung am 10. Februar 2011 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Zur zentralen Absatzförderung für Erzeugnisse der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft und der Holz- und Forstwirtschaft hatte der Gesetzgeber mit dem Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft (Absatzfonds) sowie mit dem Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft (Holzabsatzfonds) – durch das Absatzfondsgesetz bzw. durch das Holzabsatzfondsgesetz – zwei selbständige Einrichtungen als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts eingerichtet.

Das BVerfG hat mit Urteil vom 3. Februar 2009 die gesetzliche Aufgabenstellung des Absatzfonds und seine Finanzierung über eine Sonderabgabe des Absatzfonds für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Mit Beschluss vom 12. Mai 2009 hat das BVerfG auch die gesetzliche Aufgabenstellung des Holzabsatzfonds und seine Finanzierung über eine Sonderabgabe des Holzabsatzfonds für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Da es sich bei beiden Fonds um Anstalten des öffentlichen Rechts handelt, ist ein Gesetz für die Auflösung und Abwicklung der Anstalten notwendig.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Land-und Ernährungswirtschaft sowie die Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft aufgelöst und abgewickelt werden. Von den Entscheidungen des BVerfG sind bestimmte Vorschriften des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes unberührt geblieben, die aufzuheben sind. Das Nähere über die Erhebung der Beiträge ist jeweils in der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz und in der Holzabsatzfondsverordnung geregelt, die ebenfalls mit dem Gesetzentwurf aufgehoben werden sollen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 49. Sitzung am 16. März 2011 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/4558 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4558 in seiner 33. Sitzung am 16. März 2011 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)447 ein.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)416 mit dem folgenden Wortlaut ein:

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. In Artikel 1 wird in § 2 Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Der Vermögensüberschuss wird vom Bund gruppennützig für die deutsche Land- und Ernährungswirtschaft verwendet.“

2. In Artikel 2 wird in § 2 Absatz 2 folgender Satz eingefügt:

„Der Vermögensüberschuss wird vom Bund gruppennützig für die deutsche Holz- und Forstwirtschaft verwendet.“

Begründung:

Die Sonderabgabe zur Finanzierung des Absatzfonds bzw. des Holzabsatzfonds wurde von den Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft bzw. der Forst- und Holzwirtschaft erbracht. Die Beitragszahler mussten davon ausgehen, dass die Mittel im Brancheninteresse verwendet werden.

Da die Sonderabgabe ohne verfassungsrechtlich hinreichenden Rechtfertigungsgrund von der Land- und Ernährungswirtschaft bzw. der Forst- und Holzwirtschaft erhoben wurde, sind die Restmittel nunmehr so zu verwenden, dass in Bezug auf diese von einer gruppennützigen Verwendung im verfassungsrechtlich gebotenen Sinne gesprochen werden kann.“

Die Fraktion der SPD brachte einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)415 mit dem folgenden Wortlaut ein:

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert im Rahmen der Aufstellung des Entwurfs des Bundeshaushalts sicherzustellen, dass etwaige dem Bund zufließende Vermögensüberschüsse aus der Auflösung und Abwicklung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft sowie der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft zweckgebunden eingesetzt werden.

Mögliche Vermögensüberschüsse aus der Auflösung und Abwicklung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft sollen für Zuschüsse an den Trägerverein Bildungswerk der Deutschen Landwirtschaft e. V. eingesetzt werden, damit dieser eine Fortbildungsprogramm für Landwirte umsetzt, das mit dem Schwerpunkt Unternehmens- und Umweltmanagement die Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe fördert.

Mögliche Vermögensüberschüsse aus der Auflösung und Abwicklung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen

Forst- und Holzwirtschaft sollen für Zuschüsse für die „Zukunft Holz GmbH“ (ZHG) als die zentrale Holzabsatzförderung in Deutschland eingesetzt werden, damit diese zusätzliche Absatzfördermaßnahmen für mit den Labels FSC, Naturland oder PEFC zertifiziertes Holz umsetzt.

Begründung:

Die Sonderabgabe zur Finanzierung des Absatzfonds bzw. des Holzabsatzfonds wurde von den Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft bzw. der Forst- und Holzwirtschaft erbracht. Die Beitragszahler mussten davon ausgehen, dass die Mittel im Brancheninteresse verwendet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 3. Februar 2009 entschieden, dass § 2 Absatz 1 bis 4 Satz 1 und Absatz 6, § 10 Absatz 1 bis 8, die §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft (Absatzfondsgesetz) mit Artikel 105 und Artikel 110 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar und nichtig sind (BGBl. 2009 I S. 388).

Mit Beschluss vom 12. Mai 2009 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass § 2 Absatz 1 bis 3, § 10 Absatz 1 bis 4, die §§ 11 und 12 des Gesetzes über den Forstabsatzfonds (Forstabsatzfondsgesetz – FAfG) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2760), mit allen nachfolgenden Änderungen, seit dem 1. Januar 1999 in der Fassung von § 2 Absatz 1 bis 3, § 10 Absatz 1 bis 6, der §§ 11 und 12 des Gesetzes über den Holzabsatzfonds (Holzabsatzfondsgesetz – HAfG) (Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Holzabsatzfonds vom 6. August 1998, BGBl. I S. 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2007, (BGBl. I S. 1170) mit Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit den Artikeln 105 und 110 GG unvereinbar und nichtig sind (BGBl. 2009 S. I 1307).

Das BVerfG sah die Verfassungswidrigkeit der Finanzierung der Anstalten durch die Sonderabgabe nach Maßgabe des § 10 des Absatzfondsgesetzes gegeben. Diese Vorschriften hat das BVerfG für nichtig erkannt, weil der gesetzliche Verwendungszweck nicht hinreichend gruppennützig ist. Daraus lässt es sich jedoch unter keinem Gesichtspunkt rechtfertigen, die vereinnahmten Restmittel wie eine keiner Zweckbindung unterliegende Steuer dem Bundeshaushalt zuzuführen.

Da die Sonderabgaben ohne verfassungsrechtlich hinreichenden Rechtfertigungsgrund von der Land- und Ernährungswirtschaft bzw. der Forst- und Holzwirtschaft erhoben wurde, sind die Restmittel in Höhe von ca. 13,4 Millionen Euro (Schätzung des BMELV) nunmehr im Haushalt des BMELV so zu verwenden, dass in Bezug auf diese von einer gruppennützigen Verwendung im verfassungsrechtlich gebotenen Sinne gesprochen werden kann. Da der bürokratische Aufwand zu groß wäre, die Mittel direkt an die Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft bzw. der Forst- und Holzwirtschaft zurückzuzahlen, sollen die Mittel einem gruppennützlichen Zweck zugeführt werden.

Dazu soll einerseits ein auf zwei Jahre befristetes Fortbildungsprogramm für Landwirte aufgelegt werden, das mit dem Schwerpunkt Unternehmens- Umweltmanagement die Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe fördern soll. Die Vermögensüberschüsse aus dem Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft sollen andererseits dazu genutzt werden, die Nachfrage nach hochwertigem und nachhaltig zertifiziertem Holz mit den Labels FSC, Naturland oder PEFC zu steigern.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)417 mit dem folgenden Wortlaut ein:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Am 3. Februar 2009 hat das Bundesverfassungsgericht die Zwangsabgabe für den Absatzfonds der Land- und Ernährungswirtschaft und am 12. Mai 2009 auch die Zwangsabgabe für den Holzabsatzfonds für verfassungswidrig erklärt. Beide Fonds sind daher abzuwickeln. Nach der Abwicklung werden aus dem Absatzfonds und dem Holzabsatzfonds voraussichtlich mehrere Millionen Euro verbleiben – Geld, das von den Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft und der Forst- und Holzwirtschaft zu Unrecht eingezogen wurde. Es würde das Unrecht komplett machen, wenn dieses Geld – wie von der Bundesregierung vorgesehen – im Bundeshaushalt verschwinden würde.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist der Ansicht, dass die verbleibenden Gelder des Absatzfonds und des Holzabsatzfonds gruppennützig verwendet werden müssen, also im Sinne des land- und forstwirtschaftlichen Gemeinwohls.

Im Hinblick auf die Gelder des Absatzfonds lässt sich dies am besten über die Einrichtung einer Stiftung Bäuerliche Landwirtschaft gewährleisten. Diese sollte zum Ziel haben, notwendige gemeinnützige Leistungen für die Landwirtschaft zu fördern, die heute weder von der Privatwirtschaft noch vom Staat in ausreichendem Maße gewährleistet werden. Sie soll Pionierarbeit von Landwirten fördern, die dem langfristigen Wohl der Landwirtschaft dient, z. B. bei einer nachhaltigen Züchtungs- und Erhaltungsforschung oder beim Aufbau von Bodenfruchtbarkeit.

Die Vermögensüberschüsse aus dem Holzabsatzfonds sollten einer bestehenden oder neu zu gründenden Institution zukommen, die Vorhaben im allgemeinen Interesse der Forst- und Holzwirtschaft realisiert. Eine Aufgabe könnte z. B. die Fortführung des etablierten Informationsdienstes Holz sein. Geeignet sind insbesondere auch Vorhaben zur Förderung des Holzbaus, von denen nahezu die ganze Branche profitieren würde.

Der Ausschuss fordert die Bundesregierung auf,

1. *die gruppennützige Verwendung eventueller Vermögensüberschüsse aus der Abwicklung des Absatzfonds und des Holzabsatzfonds sicherzustellen und dazu*
2. *aus den Vermögensüberschüssen des Absatzfonds eine Stiftung Bäuerliche Landwirtschaft einzurichten, die gemeinnützige Leistungen für die Landwirtschaft fördert, und*
3. *die Vermögensüberschüsse des Holzabsatzfonds, einer bestehenden oder neu zu gründenden Institution zukommen zu lassen, die Vorhaben im allgemeinen Interesse der Forst- und Holzwirtschaft realisiert (insbesondere die Herausgabe des etablierten Informationsdienstes Holz oder Vorhaben zur Förderung des Holzbaus).*

Die **Fraktion der CDU/CDU** erklärte, die gezielte Absatzförderung sei notwendiger denn je. Sowohl der Absatz- als auch der Holzabsatzfonds seien allerdings Historie. Man

habe sich jetzt mit der Zukunft zu befassen. Aus diesem Grund begrüße sie den Gesetzentwurf der Bundesregierung und spreche sich für den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP aus, der sich mit der Frage beschäftige, was mit den etwaigen Überschüssen aus der Abwicklung beider Fonds passieren solle. Die Fraktion der CDU/CSU gehe im Moment davon aus, dass es Überschüsse im Zusammenhang mit der Beendigung der Abwicklung des Absatzfonds und des Holzabsatzfonds geben werde. Die jetzt mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen angestrebte gesetzliche Regelung, das überschüssiges Geld in das bestehende Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank zu überzuführen, sei nicht nur nachvollziehbar, sondern auch die einzig sinnvolle Lösung. Da das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank bereits bestehe, brauche man keine neuen oder zusätzlichen bürokratischen Strukturen zu schaffen. Die Möglichkeit, mit diesem überschüssigen Geld vernünftige und sinnvolle Maßnahmen umzusetzen – beispielsweise so zur Diversifizierung der Einkommensquellen für landwirtschaftliche Familien beizutragen –, sei durchaus gegeben. Die in den Anträgen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthaltenen Vorschläge klängen zwar schön und gut, aber bei der konkreten Umsetzung könnte es zu rechtlichen Probleme kommen. Daher lehne sie beide Anträge ab.

Die **Fraktion der SPD** legte dar, sie könne zwar nachvollziehen, dass der Vermögensüberschuss aus der Abwicklung des Absatz- sowie des Holzabsatzfonds in irgendeiner Form dem Bundesvermögen zunächst einmal zugeführt werden solle, aber man wisse aus der Historie, dass das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank an sich für die Zweckerfüllung ausreichend sei. Für eine zusätzliche Stärkung dieses Zweckvermögens des Bundes aus den Vermögensüberschüssen nach Beendigung der Abwicklung des Absatz- sowie des Holzabsatzfonds sehe sie keinen Grund. Aus der Regierungszeit der rot-grünen Koalition wisse sie, dass das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank nicht ohne Weiteres geschützt sei. So habe man unter Rot-Grün aus diesem Vermögen schon einmal 45 Mio. Euro zur Deckung entsprechender Ausgaben im Haushalt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz innerhalb des Bundeshaushaltes verwendet. Insofern sei es für sie fraglich, ob unter dieser Maßgabe der eigentliche politische Wille, den alle gemeinsam geäußert hätten, nämlich den verbleibenden Vermögensüberschuss aus der Abwicklung der beiden Fonds letztendlich einem vernünftigen und gruppennützigen Zweck zur Verfügung zu stellen, mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen erfüllt werde. Die Fraktion der SPD habe einen Entschließungsantrag vorgelegt, den sie für die bessere Lösung halte und der auch haushaltstechnisch stimmig sei.

Die **Fraktion der FDP** betonte, wer in der letzten Legislaturperiode bei der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Novellierung des Absatzfondsgesetzes und zur Rolle der CMA – Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH – teilgenommen habe, musste schon damals erkennen, dass das Verfassungsgerichtsurteil in diese Richtung gehen würde. Das sei von vornherein absehbar gewesen. Insofern sei die gegenwärtige Kritik nicht ganz unberechtigt. Jetzt müsse man überlegen, wie mit den Konsequenzen am besten umgegangen und sichergestellt werden könne, dass die Gelder der Beitragszahlenden auch tatsächlich dort landeten, wo sie hingehörten – nämlich wieder bei den Beitragszahlenden. Aus Sicht des Bundesministers der Finanzen sei es rechtlich möglich, diese Gelder in den allgemeinen Bundeshaushalt zu überführen, aber politisch klug sei dieses nicht. Man habe schon eine Verantwortung dafür, dass diese Gelder so verwendet würden, wie es ursprünglich beabsichtigt gewesen sei. Wenn es Strukturen gebe, die solche Gelder aufnehmen können, dann sei es besser, sie in diesen Strukturen zu belassen, anstatt neue zu schaffen und damit auch einen unnötigen bürokratischen Organisationsaufwand zu betreiben. Vor dem Hintergrund, dass man derzeit nicht wisse, um welchen Betrag es sich handele, sei die Entscheidung richtig, diesen etwaigen Vermögensüberschuss der beiden Fonds dem Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank zuzuführen. Die Bundesregierung solle dafür Sorge tragen, dass das Geld auch tatsächlich im Sinne der Beitragszahler verwendet werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hob hervor, die Abwicklung des Absatzfonds sowie des Holzabsatzfonds sei schon eine längere Leidensgeschichte. Es sei schon lange klar gewesen, dass die Art und Weise, wie dort Geld eingesammelt worden sei, verfassungswidrig gewesen sei. Man hätte sich aus ihrer Sicht sehr viel langfristiger, insbesondere auch im Interesse der Beschäftigten, auf die Abwicklung vorbereiten sollen. Auch die nicht mehr existierende ZMP – Zentrale Markt- und Preisberichtstelle für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft GmbH – hätte aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. besser im öffentlichen Eigentum oder unter öffentlicher Kontrolle bleiben sollen. In der Frage der Gemeinnützigkeit sehe sie jetzt Bewegung bei den Koalitionsfraktionen, was durchaus begrüßt werde. Allerdings teile sie ebenfalls die vorgetragen Zweifel an der beabsichtigten gesetzlichen Regelung. Letztlich wäre das Ziel beider Fonds, die Absatzförderung, wichtig und sinnvoll gewesen. Deswegen schlage sie vor, die Vermögensüberschüsse für eine regionale Absatzförderung zu verwenden. Bei den Anträgen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die beide für eine gruppennützige Verwendung der Vermögensüberschüsse eintreten, werde sie sich der Stimme enthalten. Beim Gesetzentwurf der Bundesregierung werde sie sich ebenfalls der Stimme enthalten, weil sie nicht gesichert sehe, dass auch mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen tatsächlich das Geld dort ankomme, wo es für die ursprünglich Beitragszahlenden am dringendsten notwendig sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verdeutlichte, dass jetzt ein Urteil des BVerfG vom Gesetzgeber korrekt umgesetzt werden müsse. Die Zwangsabgabe sei widerrechtlich erhoben worden. In der Landwirtschaft selber sei die Erhebung von Zwangsabgaben zum Zwecke der Exportförderung außerordentlich umstritten gewesen. Man müsse sich daher stringent daran halten, was das BVerfG aufgegeben habe, nämlich den Vermögensüberschuss der beiden Fonds gruppennützig und landwirtschaftsfördernd zu verwenden. Beim Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen müsse grundsätzlich hinterfragt werden, ob für die überschüssigen Finanzmittel der beiden Fonds die Landwirtschaftliche Rentenbank die geeinigte Institution sei. Ein wesentliches Betätigungsfeld dieser Bank sei die Förderung erneuerbarer Energien mittels Krediten, wogegen nichts einzuwenden sei. Dass

sie aber die Gelder gruppennützig und landwirtschaftsfördernd im Sinne der Zwangsabgabe der CMA und der ZMP umsetzen könne, sei nur schwer vorstellbar. Zudem müsse auch die Frage des Vermögensschutzes in der Landwirtschaftliche Rentenbank betrachtet werden. Außerdem sei die Landwirtschaftliche Rentenbank schon jetzt mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weise nochmals mit Nachdruck darauf hin, dass für die finanziellen Mittel des Holzabsatzfonds eine Lösung gefunden werde müsse, die auch wirklich nicht nur der Forstwirtschaft, sondern auch der Holzwirtschaft nütze. Sowohl den Gesetzentwurf der Bundesregierung als auch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen lehne sie daher ab.

Die **Bundesregierung** trug vor, als Folge der bekannten Entscheidungen des BVerfG seien der Absatzfonds und der Holzabsatzfonds aufzulösen und abzuwickeln. Dem diene der vorliegende Gesetzentwurf der Bunderegierung. Das BVerfG hätte im Rahmen seiner Entscheidungen nicht nur die Vorschriften für nichtig erklärt, die die Erhebung der Abgaben beträfen, sondern auch die Vorschriften, die sich auf die gesetzliche Aufgabenstellung der Fonds bezögen. Auf dieser Basis könnten daher etwaige Vermögensüberschüsse, die aus bestandskräftig erhobenen Abgaben stammten, nicht mehr verwendet werden. Eine anteilige Verteilung an die vormals Beitragspflichtigen könne aus Sicht der Bundesregierung nicht in Betracht kommen, da sie nicht administrierbar wäre. Wenn es um die konkrete Anpassung des Gesetzentwurfs in dieser Frage gehe, gebe es gute Gründe für eine Übertragung etwaiger Vermögensüberschüsse auf das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank. Dies sehe auch der vorliegende Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vor. Bei diesem Lösungsansatz könne auf vorhandene Strukturen zurückgegriffen werden, denn das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank existiere bereits. Das Förderspektrum dieses Zweckvermögens sei breit gefasst. Es sei auf die Förderung von Innovationen in der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Gartenbau ausgerichtet. Förderungsfähig seien insbesondere Vorhaben, die den Zielen einer nachhaltigen ländlichen Entwicklung in besonderem Maße entsprächen und beispielgebend wirken können. Für eine solche Verwendung etwaiger Vermögensüberschüsse – zu welcher Zweckbestimmung auch immer – bliebe allerdings nur Raum, wenn zuvor alle Verbindlichkeiten der Fonds beglichen worden seien.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenhaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(10)447 anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenhaltung der Fraktion der SPD, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(10)416 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4558 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenhaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(10)417 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenhaltung der Fraktion DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(10)415 abzulehnen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Die Regelungen stellen sicher, dass ein im Zeitpunkt der Beendigung der Abwicklung des Absatzfonds verbleibender Vermögensüberschuss auf das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank übergeht. Die dem Zweckvermögen auf diese Weise zuwachsenden Finanzmittel sind im Rahmen des § 2 des Gesetzes über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank zu verwenden.

Zu Nummer 2

Die Regelungen stellen sicher, dass ein im Zeitpunkt der Beendigung der Abwicklung des Holzabsatzfonds verbleibender Vermögensüberschuss auf das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank übergeht. Die dem Zweckvermögen auf diese Weise zuwachsenden Finanzmittel sind im Rahmen des § 2 des Gesetzes über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank zu verwenden.

Berlin, den 16. März 2011

Marlene Mortler
Berichterstatterin

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333